

**Satzung des
Freundeskreises des Hauses der Geschichte Baden-Württemberg e.V.**

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Hauses der Geschichte Baden-Württemberg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat die Aufgabe, das Wirken des Hauses der Geschichte Baden-Württemberg in der Öffentlichkeit zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere ist es die Aufgabe des Vereins, die Bemühungen des Hauses der Geschichte Baden-Württemberg zu unterstützen, das Interesse für die südwestdeutsche Geschichte und die Geschichte des Landes Baden-Württemberg zu wecken und die Beschäftigung und Auseinandersetzung mit dieser zu fördern.

Der Verein erfüllt diese Aufgabe, indem er dem Haus der Geschichte Baden-Württemberg hierfür die aus Beiträgen und Spenden beschafften Mittel zur Verfügung stellt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein kann persönliche und korporative Mitglieder haben. Korporative Mitglieder sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Gesellschaften und Stiftungen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann eine Persönlichkeit, die sich um das Haus der Geschichte Baden-Württemberg oder den Verein besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstand ernannt werden. Diese ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht verpflichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Eine solche Verletzung liegt insbesondere auch dann vor, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnungen mit Androhung des Ausschlusses mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs in Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Widerspricht das Mitglied diesem Ausschluss gegenüber dem Vorstand schriftlich nach Absendung der Ausschlussmitteilung an die letzte dem Verein bekannte Mitgliedsadresse, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt und bestimmt sich nach der Beitragsordnung in Anlage 1.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstands
- die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands und des Prüfberichtes der Kassenprüfer
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über Mitgliedsausschlüsse

§ 9 Ablauf / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist der Vorstand verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. der nach Absatz 2 von diesen Bevollmächtigten, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder oder deren Bevollmächtigten dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Daneben können bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen werden. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

8. Die Leitung des Hauses der Geschichte sowie der Vorsitzende des Vereins zur Förderung des Hauses der Geschichte Baden-Württemberg nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.
2. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung des Vereins zu prüfen. Er führt eine Prüfung des Jahresabschlusses durch und berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Um die Auflösung des Vereins zu beschließen, müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Bevollmächtigten anwesend sein. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Bevollmächtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Haus der Geschichte Baden-Württemberg als eine Einrichtung des Landes Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15.1.2014 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1.	SKH Bernhard Prinz von Baden	
2.	SKH Friedrich Herzog von Württemberg	
3.	Lilo Fuchs	
4.	Dr. Manfred Fuchs	
5.	Manfred Hölldorfer	
6.	Prof. Dr. Christel Köhle-Hezinger	
7.	Dr. Peter Linder	
8.	Hans-Jürgen Müller-Arens	
9.	Sigrid Müller-Arens	
10.	Dr. Christoph Palmer durch schriftliche Vertretungsvollmacht vom 22.11.2013 an Dr. M. Fuchs	
11.	Prof. Dr. Peter Steinbach	
12.	Minister a. D. Klaus von Trotha	
13.	Ingrid Zais	

Stuttgart, den 15.1.2014